



X-TRA

# X-TRA Hausregeln

## **Altersbegrenzung**

Die Altersbegrenzungen bei Partys sind im Partykalender individuell vermerkt. Im Normalfall gilt: Partys sind ab 18 Jahren. Bei Konzerten gilt generell: Einlass ab 14 Jahren. Unter 14 Jahren nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person.

## **Ausweiskontrollen**

Um die Sicherheit unserer Gäste bestmöglich zu gewährleisten, hat X-TRA mit grossem Erfolg eine generelle Ausweispflicht eingeführt. Zwischenfälle, bei denen Gewalt oder Diebstahl im Spiel waren, konnten so auf ein Minimum reduziert werden. Zudem können wir bei gesundheitlichen Vorfällen rasch und situationsgerecht reagieren. Die generelle Ausweispflicht hat also nur bedingt mit der Alterskontrolle zu tun und wird auch bei offensichtlich über 18-jährigen Gästen angewandt. Die amtlichen Ausweise – **akzeptiert werden einzig: Pass, ID und Führerschein** – müssen zwingend Originalpapiere sein, da der rechtliche Besitzer nur mit diesen einwandfrei festgestellt werden kann. General-Abonnemente und Halbtax-Abos der SBB gelten nicht als amtliche Ausweise. X-TRA behält sich zudem vor, einzelne Personen oder Gruppen aufgrund unpassendem Auftreten oder alkoholisiertem Zustand, den Eintritt – auch mit amtlichem Ausweis – zu verweigern. Die generelle Ausweispflicht wird auch bei offensichtlich über 18-jährigen Gästen angewandt.

## **Was tun, wenn ich eine gewalttätige Auseinandersetzung beobachte**

Wenden Sie sich umgehend an den nächsten Sicherheitsmitarbeiter oder ans Bar- und Servicepersonal.

## **Wen informiere ich bei einem Sanitäts-Notfall**

Wenden Sie sich an den nächsten Sicherheitsmitarbeiter oder ans Bar- und Servicepersonal. Sie leisten erste Hilfe und bieten bei Bedarf die zuständigen Rettungsdienste auf.

## **Hat X-TRA das Recht jemandem den Zutritt zu verweigern**

Ja. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt. StGB Art. 186 – Hausfriedensbruch. Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

## **Wann wird ein Hausverbot ausgesprochen**

X-TRA spricht Hausverbote aus bei Gewalt, Konsum von illegalen Drogen, Handel mit illegalen Drogen, Diebstahl und Belästigungen. Das Hausverbot gilt in der Regel ein Jahr ab Ausstellung. Nicht beachtete Hausverbote werden in jedem Fall polizeilich geahndet. Fragen zu ausgesprochenen Hausverboten werden nur schriftlich behandelt und sind an folgende Adresse zu richten: X-TRA Production AG, Sicherheit, Postfach, 8031 Zürich.

## **Info zum Safer Clubbing Hausverbot**

Die infolge eines betrieblichen Hausverbotes (in einem Safer Clubbing Mitgliedclub) erhobenen Personalien werden zwei Jahre für vereinsinterne Zwecke in der Safer Clubbing Datenbank gespeichert. Das Vorgefallene wird anhand der folgenden Kategorien vermerkt: Gewalt, Nötigung, Raub/Diebstahl, Verstoß gegen die Anweisungen des Clubpersonals, Betäubungsmittelhandel, Sexuelle Belästigung, Rassismus, Erschleichung von Dienstleistungen, Belästigung der Nachbarschaft, in Umlauf bringen von Falschgeld. Falls die oben genannte Person in einem anderen Safer Clubbing Mitgliedclub ein weiteres betriebliches Hausverbot erhält, führt dies automatisch zu einem Safer Clubbing Hausverbot. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person schon in der Vergangenheit ein betriebliches Hausverbot erhalten hat (Max. 2 Jahre zurück). Bei gravierenden Vorfällen kann übrigens ein solches sofort beantragt werden. Der betroffenen Person wird das Safer Clubbing Hausverbot separat durch den Verein zugestellt.

## **Wann wird eine Verwarnung ausgesprochen**

Bei Bagatelldelikten liegt es im Ermessen des Sicherheits-Einsatzleiters eine Verwarnung auszusprechen. Bei erneut auffälligen, bereits verwarnten Personen wird ein Hausverbot ausgesprochen.

## **Wie ist der Alkoholausschank an Jugendliche geregelt**

Spirituosen und Alcopops (gebrannte Wasser) dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren ausgeschenkt werden. Wein, Bier, Panaché (vergorene Getränke) dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.



X-TRA

### **Installierte Kameras**

X-TRA hat in seinen Räumlichkeiten Kameras installiert. Sämtliche sensitiven Räume werden durch Kameras erfasst. Die Kameras sind ein Bestandteil unseres Sicherheitskonzeptes: Wir sind verpflichtet die Gäste, Personal und Einrichtungen zu schützen. Die Aufzeichnungen werden zur Aufklärung von Vorgängen wie Gewaltakte gegen Gäste oder Personal, Vandalismus gegenüber Einrichtungen, Diebstahl, Nötigung, Hausfriedensbruch, Betäubungsmitteldelikte und andere Straftatbestände genutzt. Zugriff zu den Aufzeichnungen hat eine beschränkte Nutzerzahl, zugriff im Livebetrieb hat ebenfalls ein erweiterter Personenkreis (EL, Security, GL). Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Überwachung wenden Sie sich über die untenstehende Adresse an Markus Kappeler.

### **Datenschutzrechtliches**

Basierend auf der Gesetzgebung werden das Rechtmässigkeitsprinzip sowie auch das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten, der Zugriff auf die Daten wurde beschränkt. Es findet keine Personenbezogene Speicherung, Bearbeitung oder anderweitige Weitergabe der Daten statt. Die Aufzeichnungen beziehen sich nicht auf bestimmte oder bestimmbare Personen. Die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes werden vollumfänglich eingehalten.

**Für Fragen zu den Hausregeln erreichen Sie uns über  
info@x-tra.ch oder Tel: 044 448 15 00**